



Die Feuerwehren der Region Bayerischer Untermain

Gemeinsames Merkblatt zur Planung, Ausführung und Aufschaltung von Brandmeldeanlagen in der Region Bayerischer Untermain

Ausgabe 3 von 07/2011

Brandschutzdienststelle des Landkreises Aschaffenburg

Anschrift :

Landratsamt Aschaffenburg

Arbeitsbereich:

Feuerwehrwesen und
Katastrophenschutz

Bayernstraße 18
63739 Aschaffenburg

Brandschutzdienststelle der Stadt Aschaffenburg

Anschrift :

Stadt Aschaffenburg
Amt für Brand- und
Katastrophenschutz

Arbeitsbereich:

Vorbeugender Brand- und
Gefahrenschutz

Südbahnhofstraße 21
63739 Aschaffenburg

Brandschutzdienststelle des Landkreises Miltenberg

Anschrift :

Landratsamt Miltenberg

Arbeitsbereich:

Feuerwehrwesen und
Katastrophenschutz

Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Vorwort

Das „**Gemeinsame Merkblatt zur Planung, Ausführung und Aufschaltung von Brandmeldeanlagen in der Region Bayerischer Untermain**“ wurde auf der Grundlage der derzeit gültigen DIN 14 675 und der VDE 0833-2 erstellt.

Das Merkblatt orientiert sich an den „Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB)“ in Bayern.

Das Papier präzisiert dabei nur die anerkannten Regeln der Technik auf die Belange der Feuerwehren (Alarmorganisation) und ist im Vorgriff auf die künftige Integrierte Leitstelle „*Bayerischer Untermain*“ eingeführt worden.

Dabei wurden nun die neuen Bezeichnungen nach DIN 14 675 wie z. B. Handfeuermelder, Melderguppe, Feuerwehr-Laufkarte und Feuerwehr-Schlüsseldepot verwendet. Es können aber auch weiterhin die bei den Feuerwehren seit Jahrzehnten bekannten Bezeichnungen wie Druckknopfmelder, Schleife, Schleifenplan oder Feuerwehrschlüsselkasten verwendet werden. Letztendlich handelt es sich hier um das Gleiche.

Lediglich der Begriff „Hauptfeuermelder“ wurde durch den allgemeinen Begriff der „Übertragungseinrichtung“ (ÜE) ersetzt.

Vor Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die alarmlösende Stelle/zukünftige Integrierte Leitstelle „Bayerischer Untermain“ ist eine Feuerwehrabnahme der für die Feuerwehr (abwehrenden Brandschutz) relevanten Bestandteile der Brandmeldeanlage durch die zuständige Brandschutzdienststelle erforderlich. Den Umfang der Feuerwehrabnahme bestimmt diese selbst.

Die Konzeption der Brandmeldeanlage wie Art und Brandkenngrößen der eingesetzten Melder, Überwachungsumfang, Alarmierungskonzept etc. sind Bestandteil des jeweiligen Brandschutznachweises nach § 11 Bauvorlagenverordnung (BauVorIV) mit seinen ergänzenden Auflagen aus der Baugenehmigung bzw. aus dem Prüfbericht eines Prüfsachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz und nicht Inhalt dieses Merkblattes.

Mit diesem gemeinsamen Merkblatt soll ein einheitlicher Standard für Brandmeldeanlagen im Zuständigkeitsbereich der beteiligten Brandschutzdienststellen erreicht werden.

Gemeinsames Merkblatt zur Planung, Ausführung und Aufschaltung von Brandmeldeanlagen in der Region Bayerischer Untermain

Inhaltsverzeichnis

1. Konzessionär/ Aufschaltung	Seite 4
2. Allgemeine Betriebsbedingungen	Seite 5
3. Konzept und Ausführungsplanung/Verfahrensablauf	Seite 7
4. Übertragungseinrichtung (ÜE)	Seite 8
5. Beschilderung nach DIN 4066	Seite 8
6. Brandmelderzentrale (BMZ)	Seite 9
7. Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)	Seite 10
8. Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT)	Seite 10
9. Feuerwehr-Laufkarte/Lageplantagebleu/Feuerwehrpläne	Seite 11
10. Meldereinbau und Beschriftung	Seite 12
11. Selbsttätige Löschanlagen	Seite 15
12. Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) und Freischaltelement	Seite 16
13. Instandhaltung von Brandmeldeanlagen	Seite 17
14. Sonstiges	Seite 17
15. Übergangsfristen	Seite 17
16. Allgemeine Hinweise und Ansprechpartner	Seite 18

Anhang:

- Merkblatt für die Abnahmevoraussetzungen
- Formloser Antrag für die Freigabe der Feuerwehr-Schließung
- Muster einer Errichterbestätigung
- Meldergruppenübersicht (Muster)

EINLEITUNG

Das nachfolgend dargestellte „*Merkblatt über Planung, Ausführung und Aufschaltung von Brandmeldeanlagen in der Region bayerischer Untermain*“ ist Grundlage für eine einheitliche Alarmorganisation der Feuerwehren in der Region. Dieses orientiert sich an der DIN 14 675 sowie der DIN VDE 0833-2, wobei verschiedene Punkte präzisiert worden sind.

1. KONZESSIONÄR / AUFSCHALTUNG

Der formlose Antrag zur Anschaltung einer Übertragungseinrichtung (ÜE) an die alarmauslösenden Stellen :

- Stadt und Landkreis Aschaffenburg >Feuerwehreinsatzzentrale Aschaffenburg
- Landkreis Miltenberg >Polizeieinsatzzentrale Würzburg

ist rechtzeitig (mindestens acht Wochen vor dem geplanten Aufschalttermin) schriftlich vom Betreiber an die Firma:

Siemens Building Technologies GmbH & Co. OHG
Schweinfurter Straße 1,
97080 Würzburg
(Frau Helga Deppisch, Abteilung IBT RD BAY WBG AUSFÜHRUNG,
Telefon: 0931/6101-513,
Telefax: 0931/6101-556,
e-Mail: helga.deppisch@siemens.com) zu stellen.

Der Termin zur Feuerwehrabnahme/ Aufschaltung der Brandmeldeanlage bei den oben genannten alarmauslösenden Stellen kann erst nach einer Vorabnahme durch den Konzessionär erfolgen und muss mindestens zwei Wochen vorher bekannt sein. Dieser ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und dem Konzessionär rechtzeitig abzusprechen. Ein mängelfreier Prüfbericht durch einen Prüfsachverständigen nach Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) ist mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Aufschalttermin der jeweiligen Brandschutzdienststelle vorzulegen.

Hinweis an Betreiber von Brandmeldeanlagen:

Mit Inbetriebnahme der Integrierten Leitstelle „Bayerischer Untermain“ müssen bisher vorhandene Leitungswege der Übertragungseinrichtungen (ÜE) zu dieser umgeroutet werden. Hierdurch können sich Änderungen für den Betreiber ergeben.

2. ALLGEMEINE BETRIEBSBEDINGUNGEN

Brandmeldeanlagen müssen den jeweils gültigen, einschlägigen Bestimmungen und Anforderungen entsprechen. Insbesondere sind dies:

- VDE 0800: Bestimmungen für Fernmeldeanlagen*
- DIN 57833, VDE 0833: Gefahrenmeldeanlagen*
Teil 1 Allgemeine Festlegungen
Teil 2 Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA)
Teil 4 elektroakustische Notfallwarnsysteme
- DIN EN 54: Brandmeldeanlagen (Europannorm)*
- DIN 14 675: Brandmeldeanlagen; Aufbau*
- DIN 14 661: Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)*
- DIN 14 662: Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT)*
- DIN 4066: Hinweisschilder für die Feuerwehr*
- DIN 33 404-3: Gefahrensignale für Arbeitsstätten*
- DIN EN 60 489 (elektroakustisches Notfallwarnsystem)*
- VdS-Richtlinie 2095: Planung und Einbau von Brandmeldeanlagen*
- VdS-Richtlinie 2105: Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)*
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen*

* in der jeweils gültigen Fassung

- 2.1** Brandmeldeanlagen müssen durch eine ausreichende Instandhaltung betriebssicher gehalten werden. Entsprechende schriftliche Bestätigungen (Wartungsvertrag, Er-richterbestätigung der BMZ und des Leitungsnetzes nach DIN 14 675 und VDE 0833) müssen spätestens bei der Feuerwehrabnahme der BMA der zuständigen Brandschutzdienststelle vorgelegt werden.

Auf diesbezügliche Auflagen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist zu achten und auf den Vollzug der Prüfung durch einen Prüfsachverständigen nach der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung, SPrüfV wird verwiesen.

Die zusätzliche Feuerwehrabnahme der Brandmeldeanlage erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der zuständigen Brandschutzdienststelle.

2.2 Brandmeldeanlagen mit Anschluss an das öffentliche Brandmeldernetz setzen sich grundsätzlich aus folgenden Geräten bzw. Einrichtungen zusammen:

- Übertragungseinrichtung (ÜE)
- Brandmelderzentrale (BMZ) mit Notstromversorgung
- Meldergruppen-Anzeige oder Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT)
- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) mit Revisionsschalter/-taster
- Brandmeldern bzw. Löschanlagen/ Sprinkleranlagen
- Feuerwehr-Laufkarten incl. Laufkartendepot und/oder Lageplantableau
- Beschilderung nach DIN 4066
- Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)
- Freischaltelement (FSE)
- Blitzlampe

2.3 Änderungen oder Erweiterungen von zur alarmlösenden Stelle aufgeschalteter Brandmeldeanlagen müssen vor Ausführung der zuständigen Brandschutzdienststelle gemeldet werden. Die Ausführungsplanung muss der zuständigen Brandschutzdienststelle zur Begutachtung und Freigabe vorgelegt werden. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Prüfung durch einen Prüfsachverständigen nach SPrüfV und eine erneute Feuerwehrabnahme erforderlich.

2.4 Auf Verlangen ist der Betreiber einer Brandmeldeanlage verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit, Bedienbarkeit und Technik sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der Brandmeldeanlagen erforderlich sind. Nach Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) besteht die Möglichkeit für Fehlalarme durch private Brandmeldeanlagen angefallene Einsatzkosten in Rechnung zu stellen.

2.5 Wenn sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der Brandmeldeanlage zeigen, die zu vermeidbaren Fehlalarmierungen führen, behält sich die zuständigen Brandschutzdienststelle die Abschaltung der Übertragungseinrichtung bei gleichzeitiger Nutzungsuntersagung durch die zuständige Bauordnungsbehörde vor.

Die Wiederaufschaltung der Übertragungseinrichtung kann von Funktionsprüfungen einzelner Melder, einer Überprüfung der gesamten Anlage bzw. der unverzüglichen Durchführung notwendiger Änderungen abhängig gemacht werden.

2.6 Bei Störungen und Revisionsarbeiten an Brandmeldeanlagen sind die nichtautomatischen Brandmelder mittels Sperrschilder „Außer Betrieb“ zu setzen. Das haus-eigene Personal ist zu unterrichten, dass in diesem Falle die Alarmierung der Feuerwehr über das öffentliche Fernsprechnet mit der Feuerwehr-Notrufnummer 112 erfolgen muss.

2.7 Der gewaltlose Zutritt im Alarmfall zu allen Brandmeldern bzw. mit selbsttätigen Löschanlagen geschützten Räumen ist mit einem Feuerwehr-Schlüsseldepot sicherzustellen.
Ist der Zugang nur über sog. Automatiktüren (elektrische Schiebetüren) möglich, so ist ein eigener Schlüsselschalter mit der Beschriftung „Feuerwehr-Schlüsselschalter“ (Schild nach DIN 4066, Größe 0) vorzusehen.
Hierbei ist sicherzustellen, dass die Türe so lange geöffnet bleibt, bis der Kontakt des Schalters ein zweites Mal betätigt wird. Die Zugänglichkeit muss auch bei Stromausfall gewährleistet sein.

- 2.8** Spätestens bei der Feuerwehrabnahme sind vom Betreiber mindestens drei Mitarbeiter mit Namen und Telefonnummer (beruflich und privat) zu benennen, die im Bedarfsfalle (z.B. bei Störung auch außerhalb der Betriebszeit) als verantwortliche Gesprächspartner der Feuerwehr zur Verfügung stehen. Diese Personen sollten schlüsselberechtigt sowie entscheidungsberechtigt sein, um Meldergruppen außer Betrieb nehmen zu können.
Änderungen bei den Mitarbeitern bzw. deren Erreichbarkeiten sind sofort der zuständigen Brandschutzdienststelle mitzuteilen.

3. KONZEPT UND AUSFÜHRUNGSPLANUNG

- 3.1** Die feuerwehrrelevanten Anlagenteile der Brandmeldeanlage sind bei notwendigen Brandmeldeanlagen in Verbindung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle auf der Grundlage des jeweiligen Brandschutznachweises festzulegen.

Die Ausführungsplanung der Brandmeldeanlage ist der zuständigen Brandschutzdienststelle 2-fach mit einer Meldergruppenübersicht vor Ausführungsbeginn zur Abstimmung vorzulegen.

3.2 Brandmeldeanlagen nach § 16 Garagenverordnung

Für Brandmeldeanlagen in Tiefgaragen wird nur eine flächendeckende Überwachung aller Stellplatzflächen mit auf Wärme reagierenden Meldesystemen gefordert. Bei Punktmeldern müssen Wärmedifferenzialmelder verwendet werden.

Durch den Fachplaner der Brandmeldeanlage ist zu gewährleisten, dass bei Doppel- und Dreifach-Parkanlagen, wenn notwendig (vgl. VDE 0833-2), auch die unteren Parkebenen mit überwacht werden. Sind für die unteren Parkebenen Brandmelder erforderlich, so ist für jede Ebene eine eigene Meldergruppe vorzusehen. In Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle sind für die unteren Parkebenen dann Parallelanzeigen nach DIN 14 623 anzubringen.

3.3 Brandfallsteuerung (Evakuierungsfahrt) für Aufzüge

Für alle vorhandenen Aufzüge ist eine Brandfallsteuerung nach der VDI-Richtlinie 6017 vorzusehen. Die Ausführungsart (statisch oder dynamisch) sowie die Brandfall-Haltestellen bzw. das anzufahrende Geschoss sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle auf der Grundlage des jeweiligen Brandschutznachweises festzulegen. Diese legt auch darüber hinaus gehende Forderungen fest.

3.4 Akustischer Räumungsalarm

Für jede bauaufsichtlich geforderte oder notwendige Brandmeldeanlage ist ein akustischer Räumungsalarm nach DIN 33 404-3 (vgl. DIN 14 675 und DIN VDE 0833) vorzusehen.

Die Farbe der verwendeten Sirenen kann beliebig ausgeführt werden.

Weiterhin können elektroakustische Notfall-Warnsysteme nach der DIN 60 489 und der VDE-Richtlinie 0833 Teil 4 verwendet werden. Über die jeweilige Ausführung entscheidet die zuständige Brandschutzdienststelle auf der Grundlage des jeweiligen Brandschutznachweises.

In Sonderbauten wie z.B. Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser, Versammlungsstätten etc. kann es notwendig werden, dass Sonderformen des Räumungsalarmes (stille Alarmierung, verdeckte Textdurchsagen etc.) notwendig werden. Diese sind im Einzelfall auf der Grundlage des jeweiligen Brandschutznachweises mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

4. ÜBERTRAGUNGSEINRICHTUNG (ÜE)

- 4.1 Die Art der Übertragungseinrichtung wird von der zuständigen Brandschutzdienststelle festgelegt.
- 4.2 Die technische Anschaltung der Übertragungseinrichtung an die Brandmelderzentrale ist mit dem Konzessionär in der Region (siehe Punkt 1) abzustimmen.
- 4.3 Das Zurückstellen der Übertragungseinrichtung durch die Feuerwehr darf ausschließlich über das Feuerwehr-Bedienfeld erfolgen.
- 4.4 Sollen diese Einrichtungen in einem Schrank untergebracht werden, so ist der Schrank mit einer Feuerweherschließung der zuständigen Brandschutzdienststelle zu versehen.

An der Schranktür ist ein Schild „BMZ“ nach DIN 4066, Größe 0 (74 x 210 mm) anzubringen.

- 4.5 Baulich bedingte Abweichungen hiervon müssen vor Baubeginn mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgesprochen werden.

5. BESCHILDERUNG NACH DIN 4066

- 5.1 Der Weg von der Anfahrsstelle der Feuerwehr bis zur Brandmelderzentrale und ggf. weiter zur Sprinklerzentrale ist fortlaufend mit Schildern nach DIN 4066 mit der Aufschrift „BMZ“ bzw. „SPZ“ im Bedarfsfall mit rechts- oder linksweisendem Richtungspfeil zu kennzeichnen. Die Größe und der Anbringungsort der Schilder sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle bei der Vorabnahme festzulegen.

Das erste straßenseitige BMZ-Schild (Größe 3) ist grundsätzlich mit der Alarmadresse (entspricht Objektanschrift) zu versehen. Dabei ist die Anfahrt der Feuerwehr aus verschiedenen Richtungen zu berücksichtigen.

5.2 Schildergrößen für Schilder nach DIN 4066:

Größe 0 = 74 x 210 mm

Größe 1 = 105 x 297 mm

Größe 2 = 148 x 420 mm

Größe 3 = 210 x 594 mm

6. BRANDMELDERZENTRALE

- 6.1 Die an das öffentliche Brandmeldenetz angeschalteten Übertragungseinrichtungen sind als bauliche Einheit zusammen mit der angeschalteten Brandmelderzentrale sowie dem Feuerwehr-Bedienfeld in einem leicht auffindbaren und für die Feuerwehr jederzeit zugänglichen und ausreichend beleuchteten sowie trockenen Raum, in der Regel im Erdgeschoss, unterzubringen.

Wird die Brandmelderzentrale aus sicherheitstechnischen Gründen nicht an der Feuerwehrranfahrt angebracht, kann ausnahmsweise im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle zu dem dann hierzu erforderlichen Erstinformativmittel (z.B. Feuerwehr-Koordinations-Tableau incl. Feuerwehr-Laufkarten und/oder Lageplantageau) die Übertragungseinrichtung und das Feuerwehr-Bedienfeld zugeordnet werden.

- 6.2 Bedienteile und optische Anzeigen der Brandmelderzentrale sind nicht tiefer als 500 mm und nicht höher als 1800 mm - bei Wandschränken zwischen 800 mm und 1.800 mm - über der Standfläche des Betätigenden anzuordnen.
- 6.3 Sind mehrere Brandmelderzentralen an gleicher Stelle vorhanden, so können diese stufenweise als Unterzentralen angeschaltet werden. Eine Netzwerklösung ist hierbei zu bevorzugen
- 6.4 Störungen an einer Brandmelderzentrale müssen an eine ständig besetzte Stelle weiter geleitet werden. Hier sind insbesondere die Vorschriften der VDE-Richtlinie 0833 Teil 1 und Teil 2 zu beachten.
- 6.5 Die ausgelöste Meldergruppe muss entweder an der Brandmelderzentrale mittels einer Meldergruppen-Anzeige mit roten Meldergruppenlampen (Leuchtdioden) oder mittels eines angeschlossenen Feuerwehr-Anzeige-Tableaus angezeigt werden. Dabei muss der Text für die Beschriftung der Meldergruppenlampen oder der Text im Feuerwehr-Anzeige-Tableau immer so lauten, dass die Meldergruppennummer, die Meldernummer und die Art der Nebenbrandmelder sowie der jeweilige Gebäudeteil enthalten sind. z.B.

<i>Meldergruppe 1</i>	<i>Meldergruppe 5</i>	<i>Meldergruppe 10</i>
<i>Sprinklergruppe 1</i>	<i>3 HF-Melder</i>	<i>8 autom. Melder</i>
<i>Tiefgarage</i>	<i>Treppe Süd</i>	<i>Lager II</i>
<i>2.UG</i>	<i>EG bis 2.OG</i>	<i>2.OG</i>

Eine Wiederholung der Meldergruppennummer ist unzulässig.

Grundsätzlich sind die Meldergruppen zuerst mit Sprinklergruppen bzw. Löschanlagen, darauffolgend mit nichtautomatischen Brandmeldern und zum Abschluss mit automatischen Brandmeldern in Blockbildung zusammenzufassen. Technische oder interne Alarme sind hinter den automatischen Brandmeldern anzuordnen.

- 6.6 Ist die eigentliche Brandmelderzentrale räumlich von der Bedieneinheit für die Feuerwehr getrennt (wie z.B. Feuerwehr-Koordinations-Tableau im EG, Brandmelderzentrale aber im Elektroraum/ UG), dann ist eine eigene Feuerwehr-Laufkarte mit dem Weg von der Bedieneinheit für die Feuerwehr bis zum Einbauort der Brandmelderzentrale zu erstellen.

Die Bedieneinheit für die Feuerwehr besteht mindestens aus dem Feuerwehr-Bedienfeld, der Meldergruppen-Anzeige oder dem Feuerwehr-Anzeige-Tableau, den Feuerwehr-Laufkarten und/oder dem Lageplantageau, der Übertragungseinrichtung und den Feuerwehrplänen.

- 6.7** In begründeten Ausnahmefällen ist zum besseren Auffinden der Brandmelderzentrale eine zusätzliche Blitz-/ Rundumkennleuchte in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle anzubringen.

7. FEUERWEHR-BEDIENFELD (FBF)

- 7.1** Das Feuerwehr-Bedienfeld muss in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle in einer Höhe von 1600 mm (+/- 200 mm) angebracht und einsehbar sein (gemessen zwischen Fußboden und Mitte Bedienfeld), wobei die Bedienteile der BMZ und des FBF ohne Standortänderung des Bedienenden einsehbar, gut bedienbar und frei zugänglich sein müssen.
- 7.2** Die Schließung für das Feuerwehr-Bedienfeld ist im Vorfeld mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 7.3** Durch den Revisionsschalter/ -taster darf die Anschaltung der Brandmelderzentrale an die Übertragungseinrichtung sowie von stationären Löschanlagen in keinem Fall unterbrochen werden.
- 7.4** Bei Errichtung eines elektroakustischen Notfall-Warnsystems (SAA- oder ELA-Anlage) nach der DIN 60 489 ist eine Schnittstelle zwischen SSA- oder ELA-Anlage und der Brandmelderzentrale erforderlich. Es ist sicher zu stellen, dass bei Betätigen des Schalters „Akustik ab“ am Feuerwehr-Bedienfeld die Funktion der ausgelösten ELA-Anlage unterbrochen bzw. nach weiterer Betätigung des Schalters wieder aufgenommen werden kann. Bei Betätigung des Schalters „BMZ rückstellen“ muss auch die SAA- oder ELA-Anlage zurückgestellt werden.

8. FEUERWEHR-ANZEIGE-TABLEAU (FAT)

Das Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT) kann verwendet werden, wenn u.a. der Standort der Brandmelderzentrale aufgrund der Größe der gesamten Brandmeldeanlage nicht am Standort der Bedieneinheit für die Feuerwehr sein kann.

Die Bedieneinheit für die Feuerwehr besteht dabei mindestens aus,

1. dem Feuerwehr-Bedienfeld nach DIN 14 661,
2. den Feuerwehr-Laufkarten gemäß DIN 14 675 und/oder einem Lageplantageau,
3. einem Feuerwehr-Anzeige-Tableau
4. dem Feuerwehrplan

Beschreibung des Feuerwehr-Anzeige-Tableaus (FAT):

Mit Hilfe einer Software, wird zweizeilig (a' 20 Zeichen) die ausgelöste Meldergruppe beschrieben z.B.

Meldergruppennummer/ Meldernummer/ Melderart

0	0	1	2	0	/	0	1					H	F	-	M	e	l	d	e	r
T	r	e	p	p	e	,	B	T		B	,		E	G	-	4	.	O	G	

Es können auf einmal **zwei ausgelöste** Meldergruppen (erster und letzter Alarm) angezeigt werden.

Haben mehr als zwei Meldergruppen ausgelöst, blinkt eine der beiden Pfeiltasten vorwärts/ rückwärts. Beim Betätigen dieser Tasten „blättert“ die Anzeige vor oder zurück und alle weiteren ausgelösten Meldergruppen können abgelesen werden.

Das Feuerwehr-Anzeige-Tableau (FAT) kann einzeln aber auch zusammen mit dem Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) untergebracht sein. In jedem Fall ist ein Halbzyylinder mit Feuerwehr-Schließung der zuständigen Brandschutzdienststelle vorzusehen.

Als Abkürzungen für die Melderart sind folgende Kürzel zu verwenden:

- Sprinkleranlagen/ Löschanlagen = Sprinkler/ Löschanlage
- Handfeuermelder = HF-Melder
- automatischer Melder = aut. Melder

Die Bedienung der Brandmelderzentrale erfolgt aber weiterhin ausschließlich über das Feuerwehr-Bedienfeld.

9. FEUERWEHR-LAUFKARTEN/LAGEPLANTABLEAU/FEUERWEHRPLÄNE

Feuerwehr-Laufkarten müssen der DIN 14 675 entsprechen. Sie dienen den Einsatzkräften zum raschen und sicheren Auffinden der Auslösestelle. Sie geben in übersichtlicher Darstellung die im Objekt innerhalb verschiedener Meldergruppen angeordneten Meldern sowie die Anmarschwege dorthin an.

9.1 Für jede Meldergruppe ist eine Feuerwehr-Laufkarte (Lage- und Grundrissplan) gut sichtbar und stets griffbereit an der Brandmelderzentrale zu hinterlegen.

Die Feuerwehr-Laufkarten sind in formstabiler Folie oder mit Karton in geschützter Folie (laminiert) unterzubringen und mit nummerierten Planreitern (bleibend befestigt) in folgender Farbgebung zu kennzeichnen:

- Rot = Handfeuermelder
- Gelb = Automatische Brandmelder
- Blau = Sprinkleranlagen/Löschanlagen

9.2 Die Feuerwehr-Laufkarten, die grundsätzlich im Format DIN A 4 auszuführen sind, müssen der zuständigen Brandschutzdienststelle zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die bei rechner- bzw. prozessorgesteuerten Brandmeldeanlagen angebotenen Feuerwehr-Laufkartenausdrucke entsprechen noch nicht in allen Punkten der

DIN 14 675. Diese Lösungen sind grundsätzlich mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Vorfeld abzustimmen. Zur Redundanz zum Drucker ist zusätzlich ein Ordner mit einem Satz ausgedruckter Laufkarten an der Brandmeldezentrale bzw. Feuerwehrinformationspunkt für die Feuerwehr bereitzuhalten.

9.3 Feuerwehr-Laufkarten sind **keine** Feuerwehreinsatzpläne!

9.4 Die Feuerwehr-Laufkarten sind in einem Feuerwehr-Laufkartenkasten mit Feuerweherschließung der jeweils zuständigen Brandschutzdienststelle unter zu bringen. Der Hinterlegungsort muss mit einem Schild mit der Aufschrift „*Feuerwehr-Laufkarten*“ (Schild nach DIN 4066) versehen sein.

Bei mehr als 50 notwendigen Feuerwehr-Laufkarten ist ein Laufkarten-Depot mit LED-Einzelanzeige je Laufkarte erforderlich.

9.5 Die Lage des Gebäudes zur Anfahrtstrasse entscheidet über die Darstellung im Hoch- oder Querformat (in jedem Fall im Format DIN A 4). Der Feuerwehr-Laufkartenkasten ist entsprechend auszuführen.

9.6 Ob neben den Feuerwehr-Laufkarten weitere Führungsmittel wie z.B. ein Lageplan-Tableau notwendig sind, ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

9.7 Für jedes Objekt mit Brandmeldeanlage sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 und gemäß dem gemeinsamen „*Merkblatt über die Erstellung von Feuerwehr-Einsatzplänen in der Region Bayerischer Untermain*“ notwendig.

Der Aufbewahrungsort dieser Pläne ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

10. MELDEREINBAU UND BESCHRIFTUNG

10.1 Nichtautomatische Brandmelder

Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder = HF-Melder) sind grundsätzlich in einer Höhe (bis Mitte Handfeuermelder gemessen) von 1400 mm über dem Fertigfußboden anzuordnen. In Ausnahmefällen kann von diesem Maß +/- 200 mm abgewichen werden. Dieses Einbaumaß gilt auch bei der Unterbringung der nichtautomatischen Brandmelder in Wandhydrantenschränken oder in Einbauschränken für Feuerlöscher.

Die Brandmelder sind nicht auf der Tür, sondern auf einem festen unbeweglichen Untergrund zu befestigen. Die rote Meldervorderseite muss vorzugsweise mit der Aufschrift „*Feuerwehr*“ voll sichtbar bleiben.

Die Meldertür muss hierbei mindestens noch im rechten Winkel zu öffnen sein.

Die Melder sind mit Meldergruppen- und Meldernummern zu beschriften (z.B. 4/1, 4/2).

Diese Beschriftung ist auf dem Bedienschild hinter der Glasscheibe rechts unterhalb der oberen Beschriftung (Farbe weiß/ schwarz; Schrifthöhe 8 mm) anzubringen.

An der Brandmelderzentrale sind mindestens 10 Ersatzgläser und für jeden HF-Melder ein Sperrschild „*Außer Betrieb*“ vorzuhalten.

10.2 Zusammenschaltung von nichtautomatischen Brandmeldern

In Treppenträumen sind die einzelnen Brandmelder jeweils vom UG aufwärts zusammen zu schalten.

Sind mehr als ein Untergeschoss vorhanden, sind die Handfeuermelder vom EG nach unten bzw. vom EG nach oben zusammen zu schalten.

Werden die Melder in waagerechten Ebenen zusammen geschaltet, sind die einzelnen Meldergruppen auf Brandabschnitte zu beschränken.

Grundsätzlich sind maximal zehn nichtautomatische Brandmelder pro Meldergruppe zulässig.

- 10.2.1 Rote Meldergehäuse dürfen nur dann verwendet werden, wenn bei Betätigung dieses Melders unmittelbar die Feuerwehr verständigt wird. Für hausinterne Alarmmeldungen sind blaue Meldergehäuse mit der Aufschrift „Hausalarm“ zu verwenden.

10.3 Automatische Brandmelder

Automatische Brandmelder sind mit Meldergruppen- und Meldernummern zu beschriften (z.B. 10/1, 10/2, 10/3). Die Größe dieser Melderbeschriftung ist der jeweiligen Raumhöhe (siehe Tabelle 1) sowie Deckengestaltung anzupassen und muss ohne Hilfsmittel leicht und sicher abgelesen werden können. Grundsätzlich sind diese gelb/ schwarz (Hintergrund gelb/ Schrift schwarz) zu beschriften.

Raumhöhe	Schildergröße	Zifferngröße
bis 4 m	mind. 60 x 20 mm	mind. 14 mm
bis 6 m	mind. 80 x 25 mm	mind. 16 mm
bis 8 m	mind. 100 x 30 mm	mind. 20 mm
bis 12 m	mind. 150 x 50 mm	mind. 30 mm
über 12 m	Sondergröße nach Vereinbarung	Sondergröße nach Vereinbarung

Alle automatischen Brandmelder sind so anzubringen, dass die optische Anzeige und Beschriftung vom Raumzugang aus zu sehen sind.

- 10.3.1 Die Standorte von nicht sichtbar installierten automatischen Brandmeldern, z. B. in

- Doppelböden „DB“ oder
- Lüftungskanälen „LK“,

sind mit roten Punkten (50 - 100 mm Durchmesser) fest und dauerhaft zu markieren. Dies gilt nicht für Zwischendecken-Melder.

Bei Brandmeldern in Doppelböden ist der Melder so zu montieren, dass durch Umklappen des Brandmelders die Funktionsanzeige sichtbar wird.

Bodenplatten, unter denen Brandmelder angebracht sind, dürfen weder verschraubt noch mit Einrichtungsgegenständen verstellt sein. Sie müssen mit einem Saug-/ Krallenheber abgehoben werden können und mit einer Kette, einem Seil o. ä. dauerhaft gegen Vertauschen gesichert sein.

Bei eingeschränkter Sichtbarkeit von automatischen Brandmeldern durch Einbauten ist der Melderstandort z.B. durch abgehängte Schilder zu kennzeichnen. In jedem Fall ist die Bezeichnung, wie z.B. Zwischendecke, in den Feuerwehr-Laufkartenkopf aufzunehmen.

Jeder nicht sichtbare Brandmelder in Zwischendecken „ZD“ muss leicht und ohne Hilfsmittel über Revisionsklappen zugänglich sein. Diese Revisionsklappen müssen mindestens ein Maß von 300 x 300 mm aufweisen. Die Revisionsklappe ist gegen Herabfallen und Vertauschen (z.B. mit einer Kette) zu sichern. Die herausnehmbare Revisionsklappe und der Brandmelder sind zu beschriften. Als Hilfsmittel für die Feuerwehr ist eine der jeweiligen Montagehöhe der Revisionsklappe angepasste Stehleiter vorzusehen. Details hierzu wie Aufbewahrungsort, Sicherung gegen unbefugtes Entfernen etc. sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Gleiches gilt für notwendige Bodenplattenheber.

- 10.3.2** Für alle in Doppelböden, Zwischendecken sowie in Lüftungskanälen verdeckt eingebauten Melder sind Sonderführungsmittel wie z.B. Parallelanzeigen, Brandmelde-tableaus mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die zuständige Brandschutzdienststelle behält sich vor, im Einzelfall aus einsatztaktischen Gründen die Zahl der Melder je Meldergruppe zu beschränken. Im Hinblick auf die notwendige Übersichtlichkeit der Melderbestückung und der Schnellinformation kann ggf. die Anbringung von Einzelanzeigen gefordert werden.

10.4 Zusammenschaltung von automatischen Brandmeldern

Innerhalb von Brandabschnitten sind automatische Brandmelder grundsätzlich geschossweise zusammen zu fassen.

Doppelboden-, Zwischendecken- und Lüftungskanalmelder sind jeweils auf getrennte eigene Bereiche je Meldergruppe zu schalten.

Bei Zusammenschaltung dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden:

- Die Zahl von 32 automatischen Brandmeldern je Meldergruppe, wenn diese Meldergruppe innerhalb eines Raumes verläuft und dieser vom Zugang her sofort überschaubar ist.
- Die Zahl von zehn automatischen Brandmeldern je Meldergruppe, wenn diese Melder in mehreren, jedoch zusammenhängenden Räumen verlegt sind.

Werden automatische Brandmelder in einer Meldergruppe (maximal 10) in einem Flur bzw. Gebäudeabschnitt auf mehr als fünf zusammenhängende Räume verteilt, sind an den Zugangstüren zu jedem dieser Räume Einzelanzeigen nach DIN 14 623 erforderlich, wenn diese Räume nur von einem Flur/Gang aus zu betreten sind.

- 10.4.1** Innerhalb einer Meldergruppe ist die Kombination von automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern unzulässig.

Bei Meldergruppen, in denen nur automatische Brandmelder angeschaltet sind, ist eine Kombination von Meldern mit unterschiedlichen physikalischen Ansprechwellen (z.B. Rauchmelder, Flammenmelder, Wärmemelder) zulässig.

- 10.5** Automatische Brandmelder, bei deren Standorten betriebsmäßig Täuschungskriterien erzeugt werden, müssen durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Zweimelder-, Zweimeldergruppenabhängigkeit oder Einbau anderer geeigneter Melder, den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Andernfalls darf die Übertragungseinrichtung nicht auslösen.

- 10.6** Einsatztaktische Gründe erfordern es, die Meldergruppeneinteilung von der zuständigen Brandschutzdienststelle genehmigen zu lassen, da sonst keine Aufschaltung der Brandmeldeanlage erfolgt.

- 10.7** Wenn Transformatorenräume, Hoch- und Mittelspannungsschalträume, Aufzugschächte oder ähnliche, nicht zugängliche oder verschlossene Räume die besonderen Vorschriften unterliegen, in die Überwachung durch die Brandmeldeanlage einbezogen werden, sind hier von außen reversible Meldersysteme vorzusehen (z.B. Rauchansaugsysteme RAS).

11. SELBSTTÄTIGE LÖSCHANLAGEN

- 11.1** Bei selbsttätigen Löschanlagen (z.B. Sprinkleranlagen) ist für jeden Löschbereich eine eigene Meldergruppe vorzusehen.

Bei Sprinkleranlagen ist darauf zu achten, dass die Sprinklergruppennummer der Meldergruppennummer entspricht (Sprinklergruppe 1 = Meldergruppe 1).

- 11.2** Die Übertragungseinrichtung wird bei Löschanlagen über einen Druckschalter oder einer VdS-zugelassenen Schnittstelle (spricht beim Ausströmen des Löschmittels an), der an einer Meldergruppe der Objekt-Brandmelderzentrale angeschaltet ist, ausgelöst.

- 11.3** Bei Sprinkleranlagen mit ausgedehnten Wirkungsbereichen von Sprinklergruppen oder bei Sprinklergruppen über ein Geschoss hinaus, kann der Einbau von sog. Strömungswächtern notwendig werden. Die ist bei der Planung der Sprinkleranlage mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Diese Strömungswächter sind pro Geschoss einzeln auf einem Anzeigetableau darzustellen und im ausgelösten Zustand jeweils durch eine optische Anzeige (blau) zu signalisieren sowie mit je einer eigenen Feuerwehr-Laufkarte darzustellen.

Beim Einbau von Strömungswächtern ist anzustreben, dass alle Sprinklerausleitungen damit überwacht werden und innerhalb einer Anlage jede Sprinklerauslösung auch mittels Strömungswächter angezeigt wird.

Strömungswächter dürfen keine Meldergruppen auslösen!

Der Weg von der Brandmelderzentrale zur Sprinklerzentrale bzw., zu einer Sprinkler-Unterstation ist mittels einer eigenen Feuerwehr-Laufkarte darzustellen. Diese muss der DIN 14 675 entsprechen. Der Entwurf ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

- 11.4** Sprinklergruppenventile bzw. Löschbereiche von stationären Löschanlagen sind wie folgt zu beschriften:
Meldergruppennummer, Sprinklergruppennummer bzw. Löschbereichnummer und Wirkungsbereich bzw. Schutzbereich z.B.

*Meldergruppe 1
Sprinklergruppe 1
Garage
1.UG*

*Meldergruppe 2
CO-Löschbereich
EDV-Raum
1.OG*

- 11.5** Der ausgelöste Zustand einer selbsttätigen Löschanlage ist im Feuerwehr-Bedienfeld auf dem dafür vorgesehenen Feld 3 (Löschanlage ausgelöst) optisch anzuzeigen.

11.6 Der Absperrschieber ist mit dem gleichen Text wie im Feuerwehr-Laufkartenkopf zu versehen. Zusätzlich ist am Absperrschieber ein Schild nach DIN 4066, Größe 2 mit der Aufschrift:

„Achtung ! Sprinkleranlage bei der Feuerwehr aufgeschaltet!“

in Augenhöhe anzubringen.

12. FEUERWEHR-SCHLÜSSELDEPOT (FSD) UND FREISCHALTELEMENT

Um für die Feuerwehr im Alarmfall einen gewaltlosen Zugang sicherzustellen, ist ein Feuerwehr-Schlüsseldepot am Zugang anzubringen. Es sind nur Schlüsseldepots der Gruppe 3 zulässig. Diese müssen den Richtlinien des VdS entsprechen. Der Standort des FSD ist im Vorfeld mit der zuständigen Brandschutz-Dienststelle abzustimmen.

Um die einwandfreie Funktion des FSD sicherzustellen, sind die Einbauhinweise der FSD-Hersteller sowie die folgend aufgeführten Punkte zu beachten.

12.1 Aufgrund einsatztaktischer Gesichtspunkte können maximal drei Schlüssel, jedoch vorzugsweise ein Haupt- bzw. Generalschlüssel, in den dafür vorzusehenden Halbzylinder im Schlüsseldepot hinterlegt werden.

Dieser Halbzylinder muss aus der Objektschließanlage sein und ist spätestens bei der Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage vom Betreiber bereitzustellen.

Muss mehr als ein Objektschlüssel im Feuerwehr-Schlüsseldepot vorgehalten werden, sind die Schlüssel mit einem eindeutig beschriebenen Schlüsselanhänger oder die jeweils zugehörigen Schlösser farblich zu kennzeichnen. Die Schlüssel sind mit einer nicht lösbaren Verbindung zusammen zu fassen.

Ist das Gebäude mit einer Alarmanlage mit eigener Schließung gesichert, ist der zugehörige Schlüssel gelb zu kennzeichnen.

Anmerkung: Dem Einbruchdiebstahlversicherer ist die Hinterlegung des Objektschlüssels im FSD anzuzeigen.

12.2 Es ist nicht zulässig, dass bei Sabotage- bzw. Einbruchalarm die ÜE ausgelöst wird.

12.3 Ein VdS zugelassenes Freischaltelement (FSE) ist immer neben dem Feuerwehrschlüsseldepot anzubringen.

12.4 In begründeten Fällen kann verlangt werden, dass innerhalb des FSD zwei oder mehrere Schlüssel (vorzugsweise General-Hauptschlüssel) in verschiedenen Profilylindern eingesteckt hinterlegt werden. Hier sind die jeweils gültigen VdS-Richtlinien zu beachten.

12.5 Elektronische Schließsysteme können verwendet werden. Art und Ausführung sind im Vorfeld mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Für die Funktions- und Einsatzbereitschaft des elektronischen Schließsystems ist immer der Betreiber zuständig.

12.6 Der Standort des FSD ist mit einer gelben Rundum-Kenn- oder Blitzleuchte aus der Hauptanfahrtsrichtung der Feuerwehr zu kennzeichnen. Dies ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

13. INSTANDHALTUNG VON BRANDMELDEANLAGEN

- 13.1** Brandmeldeanlagen müssen im Hinblick auf die ständige Funktionsbereitschaft (VDE 0833) regelmäßig instandgehalten werden.
Als Nachweis werden Instandhaltungsverträge mit einer Fachfirma oder Instandhaltung durch eigenes geschultes und eingewiesenes Personal des Betreibers z.B. durch einen Betriebselektriker, der die Schulung beim Brandmelderzentralen-Hersteller nachzuweisen hat, anerkannt. Ein Wartungsbuch ist an der Brandmelderzentrale zu hinterlegen.
- 13.2** Es ist sicherzustellen, dass eine Störungsbeseitigung rund um die Uhr und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden der Störung durch die Wartungsfirma der Brandmeldeanlage durchgeführt werden kann (siehe auch VDE 0833 Teil 2, Punkt 9.1).
- 13.3** Sollte ein Wartungsvertrag vom Betreiber gekündigt werden oder notwendige technische Änderungen wie z.B. regelmäßiger Austausch von automatischen Brandmeldern vom Betreiber, nicht veranlasst werden, ist dies der zuständigen Brandschutzdienststelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 13.4** Bei Probealarmen ist grundsätzlich vorher die alarmauslösende Stelle für die Feuerwehr (Telefonnummer siehe Meldergruppenübersicht) zu informieren, um Fehlalarmierungen vorzubeugen.

14. SONSTIGES

Bei Vorhandensein einer Einbruch-Meldeanlage (EMA-Anlage) ist die Zugänglichkeit zum Objekt, insbesondere das Freischalten von Sperrelementen im Vorfeld mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

15. ÜBERGANGSFRISTEN

- 15.1** Dieses Merkblatt gilt mit Wirkung vom 01.01.2009.
Alle ab diesem Zeitpunkt noch nicht von der zuständigen Brandschutzdienststelle freigegebenen Ausführungsplanungen von Brandmeldeanlagen, müssen ab diesem Zeitpunkt dem Merkblatt entsprechen.
- 15.2** Es ist anzustreben, dass alle in Betrieb befindlichen Brandmeldeanlagen innerhalb der Region sukzessive dem Merkblatt angepasst werden.

16. ALLGEMEINE HINWEISE

- 16.1** Technische Änderungen bzw. Neuerungen, die von diesen Anschlußbedingungen abweichen, sind grundsätzlich mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 16.2** Die jeweils aktuelle Merkblattversion kann über die zuständige Brandschutzdienststelle bezogen werden.
- 16.2** Für Auskünfte und etwaige Rückfragen steht Ihnen bei den zuständigen Brandschutzdienststellen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Brandschutzdienststelle des Landkreises Aschaffenburg

Anschrift :

Landratsamt Aschaffenburg

Arbeitsbereich:
Feuerwehrwesen und
Katastrophenschutz
Bayernstraße 18
63739 Aschaffenburg

Ansprechpartner:

Kreisbrandrat Karl- Heinz
Ostheimer

Brandschutzdienststelle der Stadt Aschaffenburg

Anschrift :

Stadt Aschaffenburg
Amt für Brand- und
Katastrophenschutz

Arbeitsbereich:
Vorbeugender Brand- und
Gefahrenschutz
Südbahnhofstraße 21
63739 Aschaffenburg

Ansprechpartner:

Joachim Hoos
Leiter des Arbeitsbereiches

Brandschutzdienststelle des Landkreises Miltenberg

Anschrift :

Landratsamt Miltenberg

Arbeitsbereich:
Feuerwehrwesen und
Katastrophenschutz
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Ansprechpartner:

Kreisbrandrat Meinrad Lebold

Checkliste

der zur Feuerwehrabnahme/Aufschaltung einer Brandmeldeanlage vorliegenden Voraussetzungen in der Region Bayerischer Untermain

Folgende Voraussetzungen müssen spätestens am Tag der geplanten Feuerwehrabnahme/ Aufschaltung einer Brandmeldeanlage an das öffentliche Feuermeldenetz in der Region Bayerischer Untermain erfüllt sein:

- Eine Errichterbestätigung, aus der die DIN und VDE gerechte Errichtung der Brandmeldeanlage hervorgeht, muss vorgelegt werden.
- Eine Errichterbestätigung über das nach den derzeit gültigen VDE-Vorschriften verlegte Leitungsnetz der Brandmeldeanlage muss vorgelegt werden.
- Ein rechtsgültiger Wartungsvertrag (Umfang nach VDE 0833) über die Brandmeldeanlage und erforderlichenfalls über die eigene akustische Alarmierungsanlage muss vorgelegt werden.
- Eine Bestätigung über die vorhandene Störungsweiterleitung (Störung BMZ nach VDE 0833) muss vorgelegt werden.
- Die notwendigen Schließungen für das Objekt müssen bereit gestellt sein
- Die Schließungen für das Feuerwehr-Bedienfeld und das Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD 3) müssen bestellt worden sein. Die Freigabe der Feuerwehr-Schließung ist bei der zuständigen Brandschutzdienststelle zu beantragen.
- Eine Meldergruppenübersicht aus der die Meldergruppennummer, der Raum, das Geschoss, die Melderanzahl sowie die Gesamtanzahl der Meldergruppen und Melder hervorgehen, ist an oder neben der Brandmelderzentrale anzubringen.
- Es müssen alle Feuerwehr-Laufkarten im Format DIN A 4 entsprechend der DIN 14 675 vorhanden sein. Der Feuerwehr-Laufkartenkasten muss mit der Aufschrift „*Feuerwehr-Laufkarten*“ (Schild nach DIN 4066) versehen sein.
- Es müssen Schilder mit der Aufschrift „*Außer Betrieb*“ sowie Ersatzscheiben für die Handfeuermelder an der Brandmelderzentrale hinterlegt sein.
- Im Feuerwehr-Laufkartenkasten muss die Notdienst-Nummer der zuständigen Wartungsfirma hinterlegt sein

Der Termin zur Feuerwehrabnahme/Aufschaltung einer Brandmeldeanlage kann **erst nach der Vorabnahme** erfolgen und muss **mindestens zwei Wochen** vorher bekannt sein.

Rückfragen hierzu sind an die zuständige Brandschutzdienststelle zu richten.

Anlage zum Merkblatt

Muster für Antrag auf Freigabe der Feuerwehr-Schließung

Brandschutzdienststelle
Sachgebiet XXX
Straße

PLZ Ort

per Fax an: XXX

Antrag auf Freigabe der Feuerwehr-Schließung des Landkreises/ der Stadt

Hiermit beantragen wir die Freigabe für die Feuerwehr-Schließung des Landkreises/ der Stadt für

___ Stück Profilhalbzylinder für _____

___ Stück Doppelbart-Umstallschloss System Mauer für
Feuerwehr-Schlüsseldepot 3 (VdS)

für das Objekt:

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Bauantragsnummer

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift / Firmenstempel

Anlage zum Merkblatt

Muster einer Errichterbestätigung

Brandschutzdienststelle
Landratsamt/ Stadt
Sachgebiet XXX
Straße

PLZ Ort

Errichterbestätigung für Brandmeldeanlagen

KUNDE: _____

Objektanschrift: _____

BMZ-TYP: _____

Umfang der Brandmeldeanlage:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Sprinkleranlage | <input type="checkbox"/> Sprinkler-Gruppen |
| <input type="checkbox"/> Löschanlage (z.B. CO ₂ , Inergen) | <input type="checkbox"/> Löschbereichen |
| <input type="checkbox"/> Handfeuermelder-Meldergruppen mit | <input type="checkbox"/> Handfeuermeldern |
| <input type="checkbox"/> Autom. Meldergruppen mit | <input type="checkbox"/> Autom. Meldern |
| <input type="checkbox"/> Feuerwehr-Schlüsseldepot | |

Hiermit bestätigen wir Ihnen, dass die von uns beim o.g. Kunden in Betrieb genommene Brandmeldeanlage den einschlägigen VDE - Bestimmungen 0800, 0833 - Teil 1 und 2, den Anforderungen der DIN 14 675 und DIN 14 661 und DIN 14 662, der EN 54, der DIN 33 404 Teil 3 sowie dem „Merkblatt über Planung, Ausführung und Aufschaltung von Brandmeldeanlagen in der Region bayerischer Untermain“ entspricht.

Entsprechend dieser Richtlinien wurden von uns,

- die Apparatur (BMZ),
- das Leitungsnetz,
- das Leitungsnetz (Bestand), entspricht nicht der VDE,

ordnungsgemäß montiert.

Ein Instandhaltungsvertrag ist abgeschlossen (Kopie liegt bei),
 wird nachgereicht,
 noch nicht abgeschlossen.

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift / Firmenstempel

**Muster einer Meldergruppenübersicht für die Region
Bayerischer Untermain**

PRIVATE FEUERMELDEANLAGE						
Betreiber der Anlage: Fa. Mustermann, Huberstraße 5, 85555 Balsen				FEUERWEHR 112		
Wartungsfirma: Fa. Becher, Mannstraße 5, 89999 Bergen - Telefon: 089/ 67 67 67, Notdienst: 0171/778 778 77						
Meldergruppenübersicht						
Melder- gruppe	Geschoss	Raum	Lösch - anlage	HF-Melder	autom. Melder	Bemerkung
1	2.UG	Tiefgarage	1			Sprinkler
2	1.UG	Lager	1			CO-Löschanl.
3		Reserve				
4	1.UG	Flur		2		
5	1.UG-2.UG	Treppe		2		
6	EG-3.OG	Treppe		4		
7	EG	Flur		2		
8	1.OG	Flur		3		
9	EG	Lager		2		
10	1.UG	Lager		1		
11	1.UG	Notausgang		1		
12		Reserve				
13		Reserve				
14		Reserve				
15	2.UG	Lageraum			4	
16	1.UG	Hausmeister- raum			2	
17	EG	Eingangshalle			6	
18	1.OG	Empfang			2	
19						
20						
21						
Gesamt			2	17	14	